

Bericht
über die örtliche Prüfung
des
Wirtschaftsjahres
2024

Abwasserzweckverband "Muldental"
(Freiberger Mulde)

Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Abkürzungsverzeichnis	3
B. Vorbemerkungen	4
1. Prüfungsauftrag	4
2. Prüfungsumfang und -zeitraum	4
3. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse	7
1. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	7
1.1. Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses	7
1.2. Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung	7
1.3. Abwicklung der Haushaltssatzung	8
1.3.1. Allgemeines	8
1.3.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung	8
1.3.3. Änderungen des Wirtschaftsplanes	9
1.4. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024	9
1.4.1. Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses	9
1.4.2. Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO	10
1.5. Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten	10
2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Versammlung	11
2.1. Beschlüsse der Versammlung im Wirtschaftsjahr	11
2.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	12
3. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrats	12
3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrats	12
3.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse	14
4. Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Vorsitzenden	14
5. Prüfung der Einhaltung von Satzungen	17
D. Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband	18
1. Allgemeine Feststellungen	18
2. Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen	18
2.1. Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen	18
2.2. Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen	18
2.3. Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen	18
3. Prüfung der Leihgelder	21
E. Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals	22
F. Bescheinigung und Schlussbemerkung	23
G. Anlagenverzeichnis	25

A. Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AZV	Abwasserzweckverband
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IDW PS KMU 7	IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (09.2022)
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
KDN	Kommunales Datennetz
o. g.	oben genannte/r/s
PS	Prüfungsstandard
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Neufassung vom 10. Dezember 2018
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017
SächsKomZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Neufassung vom 15. April 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022
UStG	Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024

B. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Herr Andreas Beger, Verbandsvorsitzender des

Abwasserzweckverbands „Muldental“

- im Folgenden auch kurz „Abwasserzweckverband“, „Zweckverband“ oder „AZV“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 23. Januar 2024 beauftragt, die örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2024 durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den Haushaltsplan (Anlage 1), den Soll-Ist-Vergleich 2024 (Anlage 2) sowie das Kassenaufnahmeprotokoll und den letzten Tagesabschluss (Anlage 3) beigefügt.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ (Anlage 4) maßgebend.

2. Prüfungsumfang und -zeitraum

Der Prüfungsumfang der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2024 ergibt sich aus § 105 SächsGemO. Danach ist zu prüfen, ob der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen der Verbandsvorsitzenden eingehalten hat. Des Weiteren sind die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Mitgliedsgemeinden für den Zweckverband und des Zweckverbands für die Mitgliedsgemeinden auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Prüfung umfasst außerdem die Betrachtung der angemessenen Verzinsung des von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Eigenkapitals.

Die Prüfung wurde – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 11. bis 21. August 2025 in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

3. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserzweckverband „Muldental“
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	Halsbrücke
Satzung:	vom 3. Dezember 2003, geändert durch 8. Änderungssatzung (Die Verbandsversammlung hat am 15. Dezember 2016 die 8. Änderung der Verbandssatzung beschlossen; diese Änderung wurde rechtsaufsichtlich am 23. Januar 2017 genehmigt und ist am 3. März 2017 in Kraft getreten.) Neufassung der Verbandssatzung mit Beschluss vom 6. Juni 2023, Genehmigung vom 4. Juli 2023, Bekanntgabe 27. Juli 2023
Weitere Satzungen:	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 22. Juni 2004; Neufassung am 19. März 2019 Abwassersatzung in der Neufassung vom 6. Juni 2023 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des AZV Muldental (Kostensatzung) in der Neufassung vom 6. Juni 2023 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) in der Neufassung vom 26. November 2019, 2. Änderungssatzung vom 23. November 2022 Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwägungssatzung) in der Neufassung vom 6. Juni 2023
Verbandsmitglieder:	Stadt Großschirma Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf Stadt Freiberg für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach und weiterer einzelner Flurstücke der Gemarkung Freiberg Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretschendorf und Röthenbach
Dauer des Zweckverbandes:	Der Zweckverband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Gegenstand des
Zweckverbandes:

in der Neufassung der Verbandssatzung (zusammengefasst):

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband für das festgelegte Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht, die ihnen gemäß § 56 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz obliegt sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere dem Recht und der Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkal-schlamm mit Dritten vereinbaren.

Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.

Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast sowie seinen Verbandsmitgliedern die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen gegen Kostenbeteiligung gestatten.

Wirtschaftsführung: Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 10 Satzung vom 30. November 2018 gelten für den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe unmittelbar.

Verbandsorgane: Verbandsversammlung, Verwaltungsrat, Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitz: Herr Andreas Beger bis 28.02.2025
Herr Torsten Schreckenbach ab 1.3.2025 als Stellvertreter
Herr Torsten Schreckenbach ab 1.4.2025

Geschäftsleitung: Herr Kai Schwarz

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband erfüllt mit der Beseitigung der Abwässer ausschließlich hoheitliche Aufgaben. Die Tätigkeiten unterliegen daher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und der Umsatzsteuer.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2020 hat der Zweckverband von der Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG i. V. m. § 2b UStG zur Beibehaltung der Altregelung, wonach juristische Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerbliche Art als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten, bis zum 31. Dezember 2022 Gebrauch gemacht. Mangels Widerrufs gilt diese Erklärung bis zum 31. Dezember 2026 fort. Ab dem 1. Januar 2027 unterliegt der Zweckverband den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften, sofern keine Verlängerung der o.g. Übergangsregelung erfolgt oder Sondertatbestände nach § 2b UStG erfüllt werden.

C. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse

1. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

1.1. Abwicklung des vorjährigen Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde am 28. Juni 2024 und somit entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Der Vorjahresabschluss wurde von der Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO überörtlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. August 2024 versehen. Die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO erfolgte durch unsere Gesellschaft. Durch Bescheinigung vom 2. September 2024 wird, mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. genannten Hinweise, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt.

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO in ihrer Sitzung am 24. September 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellt und die Ergebnisverwendung beschlossen sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden erteilt.

In den Feststellungsbeschlüssen Nr. 1174/09/24 sowie Nr. 1175/09/24 sind alle Angaben nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO enthalten.

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses erfolgte entsprechend § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Der Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses wurde durch Aushang sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des AZV Muldental am 27. September 2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe ist nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO vorzunehmen. Diese Vorschrift besagt, dass in der Bekanntgabe der vollständige Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben sind. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keiner Beanstandung geführt.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2023 erfolgte in der Zeit vom 7. bis 15. Oktober 2024.

1.2. Feststellungen der vorjährigen Prüfung und deren Umsetzung

Im Rahmen der von uns durchgeführten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hatte sich gemäß Prüfungsbericht nach § 105 SächsGemO vom 2. September 2024 ergeben, dass der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SächsEigBVO) aufgestellt worden ist, mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorjährigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen,
- entgegen § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt werden sowie

- das in der Dienstanweisung festgesetzte Kassenlimit im Haushaltsjahr bis zum Erlass der neuen Kassenordnung zum 1. März 2023 regelmäßig überschritten wurde.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 haben sich gemäß Prüfbericht nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO vom 14. August 2024 keine berichtspflichtigen Beanstandungen ergeben.

1.3. Abwicklung der Haushaltssatzung

1.3.1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung ist als Anlage 1 unserem Bericht beigefügt.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO ist für jedes Jahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der erste Entwurf des Wirtschaftsplans des Jahres 2024 lag gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO am 1. November 2023 und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres vor. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgten am 28. November 2023.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Diesbezüglich sind die §§ 18 bis 21 SächsEigBVO zu beachten. Des Weiteren ist dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht gemäß § 17 SächsEigBVO beizufügen.

Unsere Prüfung der einzelnen Bestandteile des Wirtschaftsplanes hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.3.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2024 durch Anzeige im Schaukasten sowie auf der Internetseite des Zweckverbands	01.11.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2024	06.-14.11.2023
Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 in der Verbandsversammlung	28.11.2023
Anzeige der Haushaltssatzung bei der Landesdirektion Sachsen	29.11.2023
Bescheid der Landesdirektion Sachsen	22.01.2024
Öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt	15.02.2024
Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2024	19.-23.02.2024

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte fristgerecht.

In der Haushaltssatzung 2024 wurden € 6.295.000,00 an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden von der Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 22. Januar 2024 i. H. v. € 5.475.000,00 genehmigt. Die verbleibenden Verpflichtungsermächtigungen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung i. H. v. € 7.207.000,00 vorgesehen und mit o. g. Bescheid genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn dieser ein Fünftel der im Liquiditätsplan veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite mit € 700.000,00 festgesetzt. Dieser bedurfte keiner Genehmigung durch die Landesdirektion.

Die Umlagen für die Mitgliedsgemeinden wurden auf insgesamt € 378.000 für die investiven und laufenden Straßenentwässerungskosten festgesetzt.

Bis zum Ablauf der öffentlichen Auslegung des Wirtschaftsplans (23. Februar 2024) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf der Zweckverband nur Aufwendungen und Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

1.3.3. Änderungen des Wirtschaftsplanes

Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nach § 23 SächsEigBVO, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich trotz Ausnutzung der Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan wesentlich verschlechtert, höhere Zuführungen durch die Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden, weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

Eine Änderung des Wirtschaftsplanes hat der Zweckverband für das Jahr 2024 nicht vorgenommen.

Die Abweichungen zwischen dem Plansoll und den tatsächlich ausgeführten Anordnungen gibt Auskunft über die Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Jahres. Eine Zusammenfassung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben ist aus dem Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz 2024 (Anlage 2) ersichtlich. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes hätten führen müssen.

1.4. Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

1.4.1. Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Verbandsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (inkl. Anlagenspiegel) bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. Die §§ 26 bis 30 SächsEigBVO sind zu beachten.

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde am 30. Juni 2025 aufgestellt. Gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit verspätet.

Die Bestandteile des vorläufigen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang inkl. Anlagenspiegel) wurden durch den Zweckverband nach den formellen Vorschriften gemäß § 31 SächsEigBVO i. V. m. §§ 242 bis 287 und 289 HGB sowie §§ 26 bis 30 SächsEigBVO ordnungsgemäß erstellt.

Im Anhang sind gemäß § 29 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB die vollständigen Namen und der ausgeübte Beruf des Verbandsvorsitzenden sowie aller Mitglieder des Verwaltungsrates anzugeben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind entsprechend zu bezeichnen. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt. Darüber hinaus werden im Anhang die Mitglieder der Verbandsversammlung aufgeführt. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertre-

tern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Auf der Grundlage von in der Verbandssatzung geregelten Prozentsätzen an der Gesamtsumme des Jahresabwasseranfalls des AZV „Muldental“ erhalten die Verbandsmitglieder zusätzliche Stimmen. Gemäß Punkt 18 des Anhangs bestand die Verbandsversammlung im Haushaltsjahr 2024 aus insgesamt 20 Vertretern.

Entsprechend § 6 Abs. 5 S. 6 der Verbandssatzung werden der Jahresabwasseranfall und die daraus resultierende Stimmverteilung zum 30. Juni 2025 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die entsprechende Übersicht wurde ordnungsgemäß erstellt.

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde dem Jahresabschluss ordnungsgemäß beigelegt und enthält die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO, § 30 SächsEigBVO i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB geforderten Angaben.

1.4.2. Feststellungen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23. Januar 2024 wurde die Menos GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der überörtlichen Prüfung nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 Abs. 1 SächsEigBVO beauftragt.

Der Prüfbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde uns am 21. August 2025 im Entwurf vorgelegt; es ist die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unter dem Datum vom 14. August 2025 vorgesehen.

Laut dem Prüfbericht sind die Buchführung und das Belegwesen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Weiterhin sind im Rahmen der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt worden, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem nach den Feststellungen des Abschlussprüfers grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Der Entwurf des überörtlich geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vom 14. August 2025 weist folgende Werte auf:

Bilanzsumme:	€	89.757.833,64
Jahresüberschuss:	€	485.556,93

1.5. Prüfung der Einhaltung von Berichts- bzw. Informationspflichten

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsEigBVO hat der Geschäftsführer die Bürgermeister der Mitgliedskommunen über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge des Zweckverbandes sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende gemäß § 22 SächsEigBVO in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der geforderte Zwischenbericht wurde entsprechend den o. g. Vorschriften erstellt.

Der Verbandsvorsitzende hat in der Verbandsversammlung am 24. September 2024 dazu berichtet. Die Einreichung bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 3. September 2024.

Darüber hinaus erstellt der Zweckverband monatlich einen Soll-Ist-Vergleich, um die Haushaltsansätze zu überwachen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsversammlung

2.1. Beschlüsse der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr

Gemäß § 6 Abs. 8 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden zwei Verbandsversammlungen durchgeführt. Zusätzliche Einberufungen aufgrund der Geschäftslage waren nicht erforderlich.

Die Einladungen zu den Verbandsversammlungen erfolgten gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 7 S. 2 ff. der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Verbandsversammlungen waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war die Verbandsversammlung stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 6 Abs. 8 Nr. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen Stimmmehrheit gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 Verbandssatzung. Nach dieser Vorschrift ist der Jahresabwasseranfall zum 1. Januar 2021 zugrunde zu legen. Die entsprechende Übersicht wurde erstellt und ist in der 1. Änderungssatzung, welche ab dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, sowie der Neufassung vom enthalten. Die nächste Überprüfung und ggf. Anpassung der Stimmverteilung erfolgt zum 30. Juni 2025.

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung werden „Protokolle der öffentlichen Verbandsversammlung“ verfasst. Mangels Regelung über den Inhalt und die Form der Niederschriften in der Verbandssatzung findet § 40 SächsGemO Anwendung. Die geforderten Angaben sind mit Ausnahme des Grundes der Abwesenheit vollständig enthalten. In den Protokollen wurde für die jeweilige fehlende Person lediglich „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“ angegeben. Aufgrund des möglichen Widerspruchs dieser Vorschrift gegen das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) haben wir keine Beurteilung vorgenommen.

In § 6 Abs. 8 Nr. 6 der Verbandssatzung werden Vorschriften über die Unterzeichnung der Niederschriften sowie deren Kenntnisnahme durch die Mitglieder der Verbandsversammlung getroffen. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren Verbandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Unterschriften waren vollständig enthalten.

Es wurden folgende Sitzungen der Verbandsversammlung im Wirtschaftsjahr abgehalten; folgende Beschlüsse wurden gefasst:

24.09.2024 Beschluss-Nr. 1173/09/24 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

 Beschluss-Nr. 1174/09/24 über die Verwendung des Jahresüberschusses 2023

 Beschluss-Nr. 1175/09/24 über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2023

26.11.2024 Beschluss-Nr. 1177/11/24 über Einwände und Anregungen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2025

Beschluss-Nr. 1178/11/24 der Haushaltssatzung und des dazugehörigen Wirtschaftsplans 2025

Die o. g. Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung vollumfänglich entsprechend § 7 Abs. 2 S. 2 Verbandssatzung vorberaten.

2.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Die Prüfung der Beschlussfassung und der Umsetzung der Beschlüsse hat zu keinen Einwendungen geführt.

3. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrats

3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrats

Im Wirtschaftsjahr wurden sechs Verwaltungsratssitzungen durchgeführt.

Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgten gemäß § 7 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 3 der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Versammlungen des Verwaltungsrates waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war der Verwaltungsrat stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen Stimmmehrheit gefasst.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 Verbandssatzung. Demnach wurde der Jahresabwasseranfall zum 1. Januar 2021 zugrunde gelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Für die Sitzungen des Verwaltungsrates werden „Protokolle zur Sitzung des Verwaltungsrates des AZV Muldental“ verfasst. Die gemäß § 7 Abs. 7 Verbandssatzung geforderte Unterschrift des Verbandsvorsitzenden ist auf allen Niederschriften enthalten. Weitere Regelungen über den Inhalt und die Form der Niederschriften werden in der Verbandssatzung nicht getroffen. Die Regelungen des § 40 SächsGemO finden lediglich auf die Niederschriften der Verbandsversammlung Anwendung. Somit haben sich im Rahmen der Prüfung der Niederschriften zu den Sitzungen des Verwaltungsrats keine Beanstandungen ergeben.

Unter anderem wurden folgende Sitzungen des Verwaltungsrats im Wirtschaftsjahr abgehalten; folgende Beschlüsse wurden gefasst:

16.01.2024 Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

29.02.2024 Beschluss-Nr. 1162/02/24 über die Vergabe der Kanalbaumaßnahme „Teichweg“ 2. BA in Burkersdorf

Beschluss-Nr. 1163/02/24 über den Abschluss einer Vereinbarung über den Kauf von Teilflächen der Flurstücke 944/8 und 1183 der Gemarkung Colmitz sowie 477/18 der Gemarkung Klingenberg

- 14.05.2024 Beschluss-Nr. 1165/05/24 über die Vergabe von Asphaltarbeiten Pumpwerk Burkertsdorf
- Beschluss-Nr. 1166/05/24 Arbeitsänderungsvertrages zur Beschäftigung des Klärwärters ab 01.07.2024 sowie einen Aufhebungsvertrag zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2024
- Beschluss-Nr. 1167/05/24 Besetzung der Stelle/ Tätigkeit als Abwassermeister ab 01.07.2024
- 11.06.2024 Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
- 10.09.2024 Beschluss-Nr. 1168/09/24 über die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem AZV zur Erneuerung eines Teilabschnitts der K 9013 in der Ortslage Pretzschendorf grundsätzlich abzuschließen
- Beschluss-Nr. 1169/09/24 über die Übertragung von Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gem. § 8 Abs. 2 und dessen Punkte 1-7 der Verbandssatzung auf den Geschäftsleiter Kai Schwarz
- Beschluss-Nr. 1170/09/24 über die Neuaufnahme eines Darlehens von der Sächsische Aufbaubank
- Beschluss-Nr. 1171/09/24 über die Umschuldung eines Darlehens an die Sparkasse Mittelsachsen
- Beschluss-Nr. 1172/09/24 über den Abschluss eines Änderungsvertrages zu einem Arbeitsverhältnis
- 12.11.2024 Beschluss-Nr. 1176/11/24 über die Vergabe von Bauleistungen „Neubau Regenwasserkanalisation Zur Kirche“ in Pretzschendorf

Gemäß § 7 Abs. 5 S. 4 Verbandssatzung kann über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden folgende Umlaufbeschlüsse gefasst:

- 23.01.2024 Umlaufbeschluss-Nr. 1160/01/24 für die überörtliche Prüfung gem. § 32 SächsEigBV die MENOS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse der Jahre 2023 und 2024 zu beauftragen
- Umlaufbeschluss-Nr. 1161/01/24 für die örtliche Prüfung gem. §§ 105 und 106 SächsGemO die B&P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH für die Jahresabschlüsse der Jahre 2023 und 2024 zu beauftragen
- 08.04.2024 Umlaufbeschluss-Nr. 1164/04/24 über die Vergabe des Zeitarbeitsvertrages für das Jahr 2024 an die Rüger Tief- und Fernmeldebau GmbH
- 16.12.2024 Umlaufbeschluss-Nr. 1179/12/24 über die Einstellung einer Laborantin

Die Verbandsversammlung wurde entsprechend § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung über die wesentlichen Entscheidungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats informiert.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte entsprechend der Regelungen der Verbandssatzung.

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 f. Verbandssatzung sind die Sitzungen des Verwaltungsrats öffentlich abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Sofern in einer Sitzung lediglich vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die Sitzung nicht öffentlich. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Beschluss 1163/02/24 Abschluss einer Vereinbarung über den Kauf von Teilflächen der Flurstücke 944/8 und 1183 der Gemarkung Colmnitz sowie 477/18 der Gemarkung Klingenberg

Aus o. g. Beschlussvorlage geht hervor, dass in Klingenberg die Neuordnung der Niederschlagswasserableitung geplant ist. Hierbei soll auch ein Regenrückhaltebecken entstehen. Die geeignete Fläche hat die Deutsche Bahn versteigert. Mit dem Meistbietenden wurde im Anschluss eine Vereinbarung über den Kauf/Verkauf der vom Zweckverband dafür benötigten Teilfläche abgeschlossen. Es wurde ein Kaufpreis von € 2,22 /m² vereinbart.

Im Nachgang stellte sich heraus, dass bei der Preiskalkulation die Nebenkosten des Käufers keine Berücksichtigung fanden; daher erfolgte eine Kaufpreiserhöhung auf € 2,60/ m².

Notariell ist die Beurkundung am 23. Mai 2024 erfolgt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die o. g. Vereinbarung über den Kauf am 21. Februar 2024 abgeschlossen wurde. Die erforderliche Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist jedoch erst nachträglich am 29. Februar 2024 erfolgt. Darüber hinaus gab es zur erfolgten Kaufpreiserhöhung keine erneute Beschlussfassung.

4. Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Verbandsvorsitzenden

Vom Verbandsvorsitzenden wurden unter anderem folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 28. Februar 2023
- Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 20. Dezember 2017
- Dienstanweisung für den Betrieb der EDV-Anlage vom 18. Juni 2007
- Belehrung Benutzung von Tankkarten vom 7. August 2024

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Einhaltung der o.g. Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen nach § 106 SächsGemO geprüft.

Der aktuelle Tagesabschluss und das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll sind diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand lt. Kassenbuch und mit dem Tagesabschluss vom 21. August 2025 überein. Es wurde folgender Kassen-Istbestand ausgewiesen:

Sparkasse Mittelsachsen # 3330000049	€	834.408,87
Sparkasse Mittelsachsen # 3320000909	€	5,79
Deutsche Kreditbank Berlin # 0001409911	€	635.870,50
Handkasse	€	351,33
Schwebeposten (Überweisungen)	€	0,00
	€	<u>1.470.636,49</u>

Unter Berücksichtigung aller Einzahlungen und Auszahlungen waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in der Barkasse € 351,33 vorhanden. Die Belege über die Einzahlungen und Auszahlungen bis zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme lagen vollständig vor.

Über die Fortentwicklung des Barbestands wird ein Kassenbuch geführt. Eintragungen und Buchungen erfolgen täglich, sofern Ein- bzw. Auszahlungen zu verzeichnen waren.

Gemäß der Dienstanweisung beträgt das Kassenlimit € 500,00. Im Rahmen unserer Prüfung wurde keine Überschreitung des o. g. Kassenlimits im Jahr 2024 festgestellt. Auch zum Zeitpunkt der Kassenaufnahme wurde das Limit nicht überschritten.

Auskunftsgemäß wurden im Jahr 2024 keine Schecks entgegengenommen oder ausgestellt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2024 keine fremden Kassengeschäfte übernommen (§ 2 SächsKomKBVO).

Entgegen § 5 Abs. 2 KomKVO ist eine Trennung zwischen den Aufgaben Zahlungsverkehr und Buchführung im Vertretungsfall des Zweckverbands nicht gewährleistet.

Gemäß § 30 SächsKomKBVO ist an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstags oder vor Beginn des folgenden Buchungstags der Kassen-Istbestand und der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Buchungen von Ein- und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 SächsKomKBVO zeitgerecht, bei Bargeld bzw. der Übergabe von Schecks am Tag der Übergabe vorzunehmen. Die Buchung der Vorgänge der Handkasse erfolgt in der Regel täglich (§§ 26 und 22 Abs. 2 SächsKomKBVO).

Tagesabschlüsse wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung täglich erstellt und stets von zwei Bediensteten unterzeichnet. Die täglich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme (Tagesabschluss als Gegenüberstellung Kassen-Istbestand zu Kassen-Sollbestand gemäß § 30 SächsKomKBVO) ist somit unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ordnungsgemäß dokumentiert.

Für eingenommene Gebühren bzw. Entgelte wird ein Quittungsbeleg in zweifacher Ausfertigung erstellt. Auszahlungsquittungen werden nicht erstellt. Die Auszahlung wird jedoch durch den Empfänger im Kassenbuch quittiert.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Geldkassette in einem verschließbaren Tresor gewährleistet.

Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt. Auszahlungen werden rechtzeitig und vollständig geleistet. Zahlungen erfolgten bis zu den auf den Rechnungen ausgewiesenen Fälligkeitstagen. Skonti wurden, soweit möglich, in Anspruch genommen. Für die Einzahlungen wird auf einen möglichst vollständigen Eingang geachtet. Es erfolgen regelmäßige Mahnungen und bei deren fruchtlosen Verstreichen werden offene Forderungen an die Vollstreckung übergeben.

Die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Belege entsprachen den Vorschriften gemäß § 8 SächsKomKBVO. Die Einhaltung der Zeichnungsbefugnisse des Zweckverbandes wurde stichprobenweise anhand von Ein- und Ausgangsrechnungen geprüft. Die Belege wurden durchgängig und von den jeweils zuständigen Personen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet bzw. angeordnet.

Regelungen zur detaillierten Vorgehensweise bei Mahnungen, Niederschlagungen, Erlassen und Stundungen werden in der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 20. Dezember 2017 sowie

in der Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 28. Februar 2023 geregelt.

Auskunftsgemäß werden Mahnungen von dem jeweiligen Bearbeiter über das zur Verfügung stehende H&H-Programm erstmals für seit mindestens drei bis vier Wochen ausstehende Forderungen erstellt. Ordnungsgemäß erfolgt bereits ab der ersten Mahnung eine Erhebung von Mahngebühren i. H. v. € 8,00 und von Säumniszuschlägen. Eine zweite Mahnung erfolgt nicht. Nach Verstreichen der ersten Mahnung wird die Ankündigung der Vollstreckung versendet.

Niederschlagungen und Stundungen wurden für die offenen Forderungen aus Gebühren im Haushaltsjahr 2024 vorgenommen; es wurden keine Forderungen erlassen. Für die stichprobenartig geprüfte Stundung war der Geschäftsführer zuständig. Die erforderliche Legitimation konnte vorgelegt werden. Die Stundung wurde nur auf Antrag gewährt und durch Stundungsbescheid erlassen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben; die Regelungen der Dienstanweisung wurden eingehalten.

Der allgemeine Wirtschaftlichkeitsgrundsatz einer sparsamen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) gebietet es, auch bei Stundungen oder bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge bzw. Zinsen zu erheben. Mahngebühren sowie Säumniszuschläge wurden ordnungsgemäß erhoben.

Eine Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es erfolgt eine Aufbewahrung von Bürgschaften und Kfz-Briefen. Eine Übersicht über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomKBVO wird für die Bürgschaften elektronisch als Excel-Datei geführt. Die Bürgschaften werden übersichtlich alphabetisch abgelegt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde u.a. eine befristete Bürgschaft entgegengenommen. Die Annahme von Bürgschaften erfolgte somit nicht vollumfänglich nach § 17 Abs. 4 VOB/B. Auch befinden sich abgelaufene Urkunden im Bestand. Wir regen an, diese zeitnah zurückzuschicken.

Für Einlieferungen und Auslieferungen liegen entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO i. V. m. § 8 Nr. 3 der o. g. Dienstanweisung keine schriftlichen Anordnungen vor.

Die Sicherheit der verwahrten Gegenstände ist angesichts der Aufbewahrung in einem Tresor sichergestellt.

5. Prüfung der Einhaltung von Satzungen

Die ordnungsgemäße Umsetzung von Satzungen wurde stichprobenartig anhand der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim AZV „Muldental“ (Entschädigungssatzung) gemäß § 5 Abs. 2 Verbandssatzung vom 19. März 2019 geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die in der o. g. Satzung festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigungen i. H. v. € 50,00 für den Verbandsvorsitzenden sowie i. H. v. € 20,00 für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ordnungsgemäß ausgezahlt wurden.

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird, soweit sie nicht hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher sind, ein Sitzungsgeld i. H. v. € 24,00 pro Beratung gezahlt. Die Entschädigung erfolgt in einem halbjährlichen Zyklus.

Die Aufwandsentschädigungen für die Verbandsversammlung wurden ordnungsgemäß ausgezahlt. Zum Jahresende die Abrechnung für die zwei Verbandsversammlungen im zweiten Halbjahr.

Da sich der Verwaltungsrat aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsitzenden zusammensetzt, ist eine Aufwandsentschädigung nur zu zahlen, sofern ein Vertreter, der keine der o. g. Personen ist, an der Sitzung teilnimmt. Das Sitzungsgeld wurde ordnungsgemäß ausgezahlt.

Bescheinigungen über die Aufwandsentschädigungen für das Haushaltsjahr 2024 zur Vorlage beim Finanzamt wurden erstellt.

D. Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband

1. Allgemeine Feststellungen

Nach § 105 Nr. 2 SächsGemO sind die gegenseitigen Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband sowie zwischen den Zweckverbänden untereinander zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Leistungsaustausch angemessen abgegolten worden ist.

Die Erhebung von Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs wurde in § 12 geregelt. Der Zweckverband kann demnach Umlagen und Kostenerstattungen für investive und betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile (Abs. 2 und 3) sowie eine allgemeine Umlage (Abs. 5) von seinen Verbandsmitgliedern verlangen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 sieht die Erhebung für betriebskostenseitige und investive Straßenentwässerungskostenanteile vor.

Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit und Einhaltung bestehender Regelungen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen.

2. Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen

2.1. Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2024 Forderungen in Höhe von € 44.969,98. Die Forderungen betreffen in Höhe von € 26.159,70 Umlagen sowie Forderungen aus Gebührenforderungen für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fäkalien in Höhe von € 18.810,28.

2.2. Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2024 Verbindlichkeiten in Höhe von € 48,03.

Die Verbindlichkeiten betreffen bis zum 31. Dezember 2024 eine Abrechnung der Gemeinde Halsbrücke in Höhe von € 48,03 für die Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Zugang in das KDN. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen.

2.3. Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Unter anderem bestanden nachstehende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen den Mitgliedskommunen und dem Abwasserzweckverband „Muldental“:

- Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Betrieb)
- Investiver Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Invest)
- Allgemeine Umlage
- Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen
- Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung; Fäkalienentsorgung
- Sonstige Leistungsverrechnungen

Nachfolgend haben wir die Ergebnisse unserer stichprobenartigen Prüfung der Leistungsbeziehungen dargestellt:

Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil

Die Festsetzung der betriebskostenseitigen Umlage für Straßenentwässerungsanteile für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte durch Festsetzungsbescheide vom 17. Mai 2024. Grundlage sind die maßgebenden Betriebskosten, hier die Kosten der Betriebsführung, welche nach dem Verhältnis der Kanallängen der Mitgliedsgemeinden am Gesamtsystem den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden. Die Berechnung erfolgte nachvollziehbar unter Beachtung des für Mischsysteme maßgebenden Satzes in Höhe von 25 vom Hundert. Ergebniswirksam wurden diese Abrechnungen in Höhe von €87.272,21 im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 berücksichtigt.

Die Regelungen zur Fälligkeit von einem Monat nach Bekanntgabe der Bescheide wurden beachtet. Für die das Wirtschaftsjahr 2023 betreffenden schlussabgerechneten Umlagen war, bis auf eine Ausnahme, ein jeweils fristgemäßer Zahlungseingang zu verzeichnen.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 sieht die Erhebung einer Umlage für betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile in Höhe von €85.000,00 vor.

Im laufenden Haushaltsjahr können quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, können Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen gefordert werden. Die Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Der am 25. Januar 2024 aufgestellte Wirtschaftsplan ist am 23. Februar 2024 in Kraft getreten. Der AZV hätte aufgrund der Legitimation der Haushaltssatzung quartalsweise Vorauszahlungen von je einem Viertel der Jahressumme festsetzen können. Stattdessen erfolgte entsprechend der Vorjahre im Wirtschaftsjahr 2024 die Erhebung von vier Abschlägen in Gesamthöhe von 75 % der geplanten Umlage jeweils am 8. April, 28. Juni, 30. September und 30. Dezember 2024. Die Bescheide vom 5. März 2024 räumen den Mitgliedsgemeinden zwischen der Bekanntgabe der Bescheide und der ersten Fälligkeit am 8. April 2024 mindestens einen Monat ein. Die Zahlungseingänge der Mitgliedsgemeinden erfolgten mit Ausnahme von drei Vorauszahlungen am 10. April, am 2. Juli und am 1. Oktober 2024 innerhalb der angegebenen Zahlungsziele.

Die endgültige Festsetzung erfolgte im Folgejahr mit Festsetzungsbescheiden vom 16. April 2025. Die vorläufig gegenüber den Mitgliedern erhobenen Umlagen wurden als Vorauszahlungen in Abzug gebracht. Als Umlagemaßstab wurden die Kanallängen herangezogen. Die Prüfung der fristgemäßen Zahlungsausgleiche ergab nur bei der Stadt Großschirma eine Fristüberschreitung; hier erfolgte die Zahlung erst am 31. Juli 2025.

Ergebniswirksam spiegeln sich die Erhebung von Abschlägen in Gesamthöhe von €63.750,00 sowie der Schlussabrechnungen in Gesamthöhe von €26.159,71 unter den Umsatzerlösen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wider. Der periodengerechte Ausweis wurde somit beachtet.

Investiver Straßenentwässerungskostenanteil

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 sieht die Erhebung investiver Straßenentwässerungsanteile in Höhe von €293.000,00 vor. Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung am 28. November 2023 beschlossen.

Die Verbandssatzung ermöglicht nach § 12 Abs. 6 Satz 3 die Erhebung von Abschlägen. Die Abschläge bemessen sich nach je einem Viertel der in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzten Jahressumme. Abschläge wurden nicht erhoben.

Der investive Straßenentwässerungsanteil wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung pauschal durch den Anteil am Herstellungsaufwand gesondert für Misch- und Trennsystem ermittelt. Die endgültige Ermittlung anhand des Herstellungsaufwandes setzt den Abschluss der Maßnahme voraus.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine durch den AZV durchgeführten Kanalbaumaßnahmen beendet und in Betrieb genommen. Investive Straßenentwässerungskostenanteile waren nicht festzusetzen.

Es erfolgten, mit Ausnahme der Übertragung des Wohngebiets „Am Sportplatz“ von der Gemeinde Halsbrücke, keine Zugänge in den Sonderposten aus investiven Straßenentwässerungsanteilen.

Allgemeine Umlage

Die Regelungen in § 12 Abs. 5 der Verbandssatzung sehen bei nicht gedecktem Finanzbedarf die Erhebung einer allgemeinen Umlage vor. In der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde keine allgemeine Umlage eingeplant.

Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen

Nach § 3 Abs. 6 der Abwassersatzung vom 19. März 2019 kann der Grundstückseigentümer für noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstücke den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand übernimmt. Auf dieser Grundlage können zwischen dem AZV und der jeweiligen Kommune öffentlich-rechtliche Verträge über die abwasserseitige Erschließung und die Übertragung der damit verbundenen Kosten auf die Kommune geschlossen werden.

Der Zweckverband hat im Wirtschaftsjahr 2024 keinen weiteren diesbezüglichen Vertrag geschlossen.

Mit Übernahmevertrag vom 9. Februar / 24. April 2024 wurde seitens der Gemeinde Halsbrücke die Abwasserbeseitigungspflicht für das Wohngebiet „Am Sportplatz“ auf den AZV übertragen und die vorhandene Kanalisation in das Anlagevermögen des AZV übernommen. Die rückwirkende Übernahme von 479,03 m Schmutzwasserkanal und 520,54 m Regenwasserkanal einschließlich Haltungsschächte im Wege der Sachwerteinlage erfolgte zum 1. Januar 2024. Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten an den AZV übertragene Vermögenswert der Erschließungsanlagen wurde um die von Dritten Zuwendungsgebern gewährten und diesen Vermögensgegenständen eindeutig zuordenbaren empfangenen Investitionszuschüssen sowie um die verrechneten Straßenentwässerungsanteile reduziert. In Höhe des verbleibenden, durch Eigenmittel der Gemeinde finanzierten Vermögenswertes hat die Gemeinde einen individuell zurechenbaren Kapitalanteil der Mitgliedsgemeinde am Eigenkapital des AZV erhalten.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung; Fäkalienentsorgung

In der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23. November 2022 wurden neue Gebühren beschlossen. Die neuen Gebührensätze sind mit in Kraft treten ab 1. Januar 2023 zu berücksichtigen. Die am 6. Juni 2023 beschlossene Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten, beinhaltet aber keine Änderung der Gebühren.

Im Jahr 2024 wurden gegenüber Mitgliedsgemeinden Gebühren aus Abwasserentsorgungen abgerechnet. Im Rahmen der beispielhaften Prüfung von verschiedenen Gebührenbescheiden unterschiedlicher Gebührenarten gegenüber den Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf und Klingenberg ergab, dass die ab 1. Januar 2023 geltenden Gebührensätze für das Jahr 2024 zur Abrechnung gekommen sind. Die Gebührenarten und die jeweilige Gebührenhöhe werden in der EDV zentral verwaltet. Der fristgemäße Zahlungsausgleich ist aufgrund erteiltem Lastschriftinzug sichergestellt. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, führten unsere Prüfungshandlungen zu keinen Feststellungen.

Sonstige Leistungsverrechnungen

Sonstige Leistungsverrechnungen ergeben sich bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen oder aufgrund von Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen. Die Festlegung über die Höhe der Kostenbeteiligungen geschieht durch vorher geschlossene Verträge zwischen dem AZV und der jeweils beteiligten Kommune.

Folgende Stichprobe über Leistungsverrechnungen bzw. Kostenbeteiligungen im Wirtschaftsjahr wurde geprüft:

Der Abwasserzweckverband wurde nach einem Havarieeinsatz von der Stadtverwaltung Großschirma mit einer Reparatur einer Schachtabdeckung beauftragt. Die dem AZV in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten sind daher durch die Stadtverwaltung zu erstatten. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die dem AZV in Rechnung gestellten Fremdleistungen mit Bescheid 202403 vom 1. Juli 2024 an die Stadtverwaltung weiterberechnet wurden.

3. Prüfung der Leihgelder

Gemäß § 13 SächsEigBVO sind Kredite zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband angemessen zu verzinsen. Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern fand im Wirtschaftsjahr 2024 auskunftsgemäß kein Austausch von Leihgeldern statt.

E. Prüfung der Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 105 Nr. 3 SächsGemO ist die angemessene Verzinsung des von den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals zu prüfen.

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SächsEigBVO kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.

Ein Stammkapital wurde in der Verbandssatzung nicht festgesetzt. Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Die Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung war im Detail nicht durchzuführen, da kein Stammkapital festgesetzt wurde und § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den Ausgleich von Kostenüberdeckungen bei der Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre vorschreibt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird die Verzinsung auf der Basis des bereinigten Anlagevermögens als verzinsbares Kapital berücksichtigt.

Für den Gebührenkalkulationszeitraum 2024 ergab die Nachkalkulation Überdeckungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgungen, so dass eine Verrechnung der Überdeckungen in den kommenden fünf Jahren vorzunehmen ist. Im Ergebnis wurde durchgehend mit der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals nach der Restwertmethode mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,75 % gerechnet. Es wurde unter Beachtung der tatsächlich entrichteten Zinsen eine Kostendeckung erzielt.

F. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Abwasserzweckverbands „Muldental“ die folgende Bescheinigung erteilt:

„Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach den Bestimmungen der §§ 105 und 106 SächsGemO sowie der SächsKomPrüfVO durchgeführt. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob

- der Zweckverband die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten hat,
- die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen den Mitgliedskommunen und dem Zweckverband sowie den Zweckverbänden untereinander angemessen sind und
- das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst worden ist.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, SächsEigBVO) aufgestellt worden ist mit der Einschränkung, dass

- entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO die Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses nicht fristgerecht erfolgte,
- für die in der Kasse zu verwahrenden Gegenstände entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO keine Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen vorliegen und
- in einem Fall die Zustimmung des Verwaltungsrates zum Erwerb eines Grundstückes nachträglich eingeholt wurde.“

Unsere Prüfungsergebnisse stehen der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung nicht entgegen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb unseres Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; davon ausgenommen ist eine etwaige ortsübliche Bekanntgabe der Bescheinigung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

Dresden, 21. August 2025

G. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Haushaltssatzung 2024	1
Soll-Ist-Vergleich 2024	2
Kassenaufnahmeprotokoll vom 21. August 2025 sowie Tagesabschluss vom 21. August 2025	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	4

Abwasserzweckverband "Muldental"

Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Aufgrund § 48 SächsKomZG i V m § 95a SächsGemO und § 16 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 28.11.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen (vergleiche Beschluss Nr. 1154/11/23). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte mit Bescheid vom 22.01.2024 (Az. 20-2217/53/22).

§1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	6 669 260 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6 083 300 €
- Gewinn / Verlust	585 960 €

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3 420 960 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1 741 000 €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit auf	1 679 960 €
- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit auf	7 890 000 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit auf	-7 890 000 €
- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	7 890 000 €
- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit auf	1 380 000 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf	6 510 000 €

festgesetzt

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf	7 207 000 €
--	-------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf	6 295 000 €
---	-------------

Abwasserzweckverband "Muldental"

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

700.000 €

festgesetzt.

§5

Die Kostenerstattung für die Straßenentwässerungsanteile wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 und 6 der Verbandssatzung

für die investiven Straßenentwässerungskosten (STEA-Invest) auf
und für die Betriebskosten der Straßenentwässerung (STEA-Betrieb) auf

293.000 €

85.000 €

festgesetzt.

Halsbrücke, den 25.01.2024

Abwasserzweckverband "Muldental"


Andreas Beger
Verbandsvorsitzender



Vergleich Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Planansatz (Erfolgsplan) - Wirtschaftsjahr 2024

Bezeichnung	Ansatz Nachtrag T€	Ergebnis T€	Differenz T€	Prozent %
<u>Betriebseinnahmen</u>				
Umsatzerlöse	5.075,8	4.835,1	-240,69	-4,7
andere aktivierte Eigenleistungen	200,0	210,2	10,20	5,1
Sonstige betriebliche Erträge	1.393,5	1.690,2	296,70	21,3
Gesamtleistung	6.669,3	6.735,5	66,21	1,0
<u>Betriebsausgaben</u>				
Materialaufwand	1.142,5	1.038,8	-103,70	-9,1
Personalaufwand	1.238,5	1.186,8	-51,70	-4,2
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.429,0	2.271,3	-157,70	-6,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	867,3	1.418,3	551,00	63,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	406,0	334,8	-71,20	-17,5
Ergebnis nach Steuern	586,0	485,5	166,7	28,4
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,00	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	586,0	485,5	-100,5	-17,1

10 Abwasserzweckverband
Muldenttal
2025 in - € -

Tagesabschluss

21.08.2025 08:04:40
Nutzer: 00005 Lindner

Kto-100000		Bürokasse		Nr: 160		Datum: 20.08.2025	
Zw: 100		Bürokasse		0000000000			
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	1.269,67	918,34			351,33		
Tagesumsätze	0,00	0,00			0,00		
Neuer Bestand	1.269,67	918,34			351,33		
Summe Konto	1.269,67	918,34			351,33		
<hr/>							
Kto-120000		Geschäftskonto SPK		Nr: 160		Datum: 20.08.2025	
Zw: 200		Sparkasse Mittelsachsen		3330000049		Spk Mittelsachsen	
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	6.578.859,38	5.733.859,69			844.999,69		
Tagesumsätze	240,00	10.830,82			-10.590,82		
Neuer Bestand	6.579.099,38	5.744.690,51			834.408,87		
Summe Konto	6.579.099,38	5.744.690,51			834.408,87		
<hr/>							
Kto-121000		Kommunalkonto SPK		Nr: 160		Datum: 20.08.2025	
Zw: 210		Kommunalkonto Sparkasse		3320000909		Spk Mittelsachsen	
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	6,04	0,25			5,79		
Tagesumsätze	0,00	0,00			0,00		
Neuer Bestand	6,04	0,25			5,79		
Summe Konto	6,04	0,25			5,79		
<hr/>							
Kto-122000		Gebührenkonto DKB		Nr: 160		Datum: 20.08.2025	
Zw: 300		Deutsche Kreditbank		0001409911		Deutsche Kreditbank Berlin	
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	902.724,41	267.131,91			635.592,50		
Tagesumsätze	278,00	0,00			278,00		
Neuer Bestand	903.002,41	267.131,91			635.870,50		
Summe Konto	903.002,41	267.131,91			635.870,50		
<hr/>							
Kto-124000		Verrechnung lfd. Jahr		Nr: 160		Datum: 20.08.2025	
Zw: 990		Verrechnungszahlweg lfd. Jahr		0000000000			
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	-675.728,56	-675.728,56			0,00		
Tagesumsätze	0,00	0,00			0,00		
Neuer Bestand	-675.728,56	-675.728,56			0,00		
Summe Konto	-675.728,56	-675.728,56			0,00		
<hr/>							
Summe: 10 Abwasserzweckverband Muldenttal							
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)			Saldo		
Alter Bestand	6.807.130,94	5.326.181,63			1.480.949,31		
Tagesumsätze	518,00	10.830,82			-10.312,82		
Neuer Bestand	6.807.648,94	5.337.012,45			1.470.636,49		
Buchführung 2025	6.807.648,94	5.337.012,45			1.470.636,49		
Differenz	0,00	0,00			0,00		

10 Abwasserzweckverband
Muldenttal
2025 in - € -

Tagesabschluss

21.08.2025 08:04:40
Nutzer: 00005 Lindner

Finanzrechnung	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Summe Einzahlungskonten	7.475.733,30	0,00	
Summe Auszahlungskonten	-668.050,76	5.337.046,05	
Gesamt	6.807.682,54	5.337.046,05	1.470.636,49

Schwebeposten

Md	Zw	Schl.	Bezeichnung	Datum	Betrag
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00175	13.06.2025	67,00
Konto UBZ, Scheck:			129900, 133000		67,00
Kassensollbestand:					<u>1.470.703,49</u>

Summen Schwebeposten

Md	Zw	Schlüssel	Betrag
10	200	300 Lastschriften	67,00

Mit der Unterschrift wird bestätigt dass die als Bankkontostand auf den Zahlwegen ausgewiesenen Bestände mit den auf den Kontoauszügen zu dem jeweiligen Buchungstag ausgewiesenen Beständen der bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten übereinstimmen.



Sachbearbeiter

Kaufm. Leiterin



Geschäftsleiter

KASSENBESTANDSAUFNAHMEanlässlich der Kassenprüfung am 21.08.2025Bezeichnung Kasse Barkasse A2V Muldenal**KASSE 1**

.....	Scheine zu je	500 €
.....	Scheine zu je	200 €
.....	Scheine zu je	100 €
<u>2</u>	Scheine zu je	50 €	<u>100,-</u>
<u>2</u>	Scheine zu je	20 €	<u>40,-</u>
<u>13</u>	Scheine zu je	10 €	<u>130,-</u>
<u>8</u>	Scheine zu je	5 €	<u>40,-</u>
<u>12</u>	Münzen zu je	2 €	<u>24,-</u>
<u>7</u>	Münzen zu je	1 €	<u>7,-</u>
<u>13</u>	Münzen zu je	50 Cent	<u>6,50</u>
<u>11+1</u>	Münzen zu je	20 Cent	<u>2,20 + 0,20</u>
<u>10</u>	Münzen zu je	10 Cent	<u>1,00</u>
<u>4</u>	Münzen zu je	5 Cent	<u>0,20</u>
<u>6</u>	Münzen zu je	2 Cent	<u>0,12</u>
<u>11</u>	Münzen zu je	1 Cent	<u>0,11</u>

Summe Barbestand Kasse 1:351,33**Gesamtsumme = Kassen-Istbestand**351,33**Kassen-Sollbestand lt. Tagesabschluss**351,33**Differenz**0,00Muldenal, 21.8.25
Ort, DatumKüster
KassenverwalterJ. Fied
Prüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich, Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.